



Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

betreffend Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

Vom

Vernehmlassungsentwurf

Inhaltsübersicht

1. Zusammenfassung
2. Einleitung
3. Zur Rechtslage in Bund und Kanton
4. Zu den einzelnen Paragrafen
5. Personelle und finanzielle Konsequenzen
6. Bezug zum Jahresprogramm des Regierungsrates für das Jahr 2011
7. Parlamentarische Aufträge
8. Resultat der Vernehmlassung
9. Antrag

1. Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage wird dem Landrat eine kleine Aenderung des Jagdgesetzes beantragt. Die Änderung betrifft einerseits das Verbot des Fütterns von Wildtieren, wobei es vom Verbot definierte und begründete Ausnahmen geben soll, sowie die Leinenpflicht für Hunde in Wildruhegebieten, da nur mit einer Leinenpflicht dem Wildschutz angemessen Rechnung getragen werden kann.

Die Änderung hat keine personellen oder finanziellen Konsequenzen.

2. Einleitung

Die Fachstelle und einzelne Gemeinden sind wiederholt auf das Problem gestossen, dass einheimische Wildtiere und Vögel gefüttert, ja in einzelnen Fällen sogar ganzjährig übermässig gefüttert werden. So werden immer wieder Füchse und Krähen im Siedlungsgebiet teilweise übermässig gefüttert, was zu verschiedenen Problemen führt. Im Siedlungsgebiet gefütterte Füchse halten sich dann bevorzugt in diesem auf und nehmen nicht nur das ausgebrachte Futter auf, sondern widmen sich auch Kehrichtsäcken, Komposten oder Heimtieren. Wenn insbesondere Krähen übermässig gefüttert werden, so sammeln sich Rabenschwärme am Ort des Futterangebots. Verbunden damit sind Lärmimmissionen, aber auch verkotete Balkons, Dächer usw. sind damit verbundene Probleme. Die bestehenden Rechtsgrundlagen, in solch konkreten Einzelfällen ein Fütterungsverbot zu erlassen sind nicht ausreichend. Gemäss Paragraf 1 Jagdgesetz sollen Wildschäden auf ein tragbares Mass reduziert werden, durch die Hege und die Jagd naturnah strukturierte Wildtierbestände gefördert und diese nach wildbiologischen Kriterien reguliert werden. Diese Bestimmungen sind aber nicht ausreichend, um im konkreten Fall ein Fütterungsverbot zu erlassen, obwohl übermässiges Füttern von Wildtieren und Vögeln einerseits zu Schäden führen kann wie z.B. mit Vogelkot verschmutzte Liegenschaften und andererseits mit intensivem Füttern die Wildtierbestände nicht mehr nach wildbiologischen Kriterien reguliert werden. Mit einem generellen Fütterungsverbot für Wildtiere mit begründeten Ausnahmen kann dieses Problem wirksam gelöst werden, da im konkreten Einzelfall interveniert werden kann.

Wildruhegebiete sind den Wildtieren Schutz und Rückzugsgebiet vor den Störungen der diversen Waldbenutzer. Der Regierungsrat bestimmt die Art der erlaubten Aktivitäten in Wildruhegebieten (§ 32 Jagdgesetz). Wildruhegebiete dürfen auf den bestehenden Waldwegen begangen werden. Es stellte sich heraus, dass das Gebot, dass die Wege nicht verlassen werden dürfen, unzureichend formuliert ist, da Hunde frei laufen gelassen werden dürfen. Hunde halten sich nicht an das Wegegebot und sind deshalb in Wildruhegebieten an der Leine zu führen. Ohne diese Bestimmung kann ein Wildruhegebiet seine Funktion als Rückzugsort für das Wild nicht erfüllen, da es durch Hunde stets gestört werden würde. Der Regierungsrat empfiehlt, den Leinenzwang in Wildruhegebieten auf Gesetzesstufe zu nehmen, obwohl er dies gestützt auf § 32 Jagdgesetz bereits im Januar 2011 auf Verordnungsstufe geregelt hat.

3. Zur Rechtslage in Bund und Kanton

Die Rechtslage auf Bundesebene hat sich nicht geändert. Das eidgenössische Jagdgesetz ist nach wie vor ein Rahmengesetz und verpflichtet die Kantone, entsprechende gesetzliche Bestimmungen zu erlassen. Auslöser für die Teilrevision sind die in der Einleitung beschriebenen Probleme.

4. Zu den einzelnen Paragrafen

§ 32 wird mit einem Absatz 1^{bis} wie folgt ergänzt: In Wildruhegebieten sind Hunde an der Leine zu führen. Dieser Grundsatz, verbunden mit dem bestehenden Absatz 2 und § 23 der Jagdverordnung bieten ausreichend Wildtierschutz.

Im neuen § 36a (Fütterung von Wildtieren) wird in Abs. 1 festgehalten, dass Wildtiere grundsätzlich nicht gefüttert werden dürfen. Davon ausgenommen ist selbstverständlich das massvolle Füttern von Vögeln im Winter, wie z.B. Singvögel im Fütterhäuschen und Fensterbrett, sowie das gezielte Füttern von Greifvögeln bei hohen Schneelagen, da Greifvögel bei solchen Witterungsverhältnissen sonst verhungern können. Der Regierungsrat soll die Möglichkeit erhalten, weitere Ausnahmen zu beschliessen. Solche Ausnahmen sind das Füttern der Schwäne und Enten mit Brotresten an Weihern wie z.B. der Grün 80.

Ebenfalls zulässig bleiben muss die Lockjagd auf Fuchs und Schwarzwild. Die Lockjagd am Luderplatz auf Füchse und an Kurrungen auf Schwarzwild sind bewährte Jagdmethoden um diese beiden Wildtierbestände regulieren zu können.

Mit dieser neuen Bestimmung kann Personen das übermässige Füttern von Vögeln, insbesondere Rabenvögeln oder von Füchsen im Siedlungsgebiet untersagt werden.

5. Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine personellen oder finanziellen Konsequenzen.

6. Bezug zum Jahresprogramm des Regierungsrates für das Jahr 2011

Bei der Erarbeitung des Jahresprogrammes des Regierungsrates für das Jahr 2011 war die Teilrevision des Jagdgesetzes noch nicht voraussehbar.

7. Parlamentarische Aufträge

Es besteht kein parlamentarischer Auftrag.

8. Resultat der Vernehmlassung

9. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, dem beigelegten Entwurf der Änderungen des Jagdgesetzes zuzustimmen.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

Beilagen:

- Entwurf der Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz)
- Synopse
- § 23 Jagdverordnung